

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2013

Inhalt: Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 – Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. November 2012. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Dezember 2012. — Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Einladung an die Priester und Diakone zur Teilnahme am Eucharistischen Kongress 2013 in Köln. — Personalmeldungen: Zurruesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 71

Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 – Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Biten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucha-

ristischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf wurde am 22. April 2013 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 5. Mai 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 72

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. November 2012

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Juni 2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht – mit Ausnahme der in Ziffer 2 dieses Beschlusses genannten Werte.
2. Die Werte der Regelvergütung nach Anlage 3b (RK BW) zu den AVR mit Stand zum 1. August 2011 werden ab dem 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. erhöht. Ab dem 1. November 2012 werden die so erhöhten Werte um weitere 1,4 v. H. erhöht. Ab dem 1. Februar 2013 erfolgt eine Erhöhung um weitere 1,4 v. H. Das Gleiche gilt für die Anlage 31 Anhang A EG 3a (RK BW), Anlage 32 Anhang A 1 (RK BW), Anhang A 2 (RK BW), Anhang B 1 (RK BW) und Anhang A2/B 2 (RK BW) zu den AVR [und in Folge davon auch für Anlage 32 Anhang C (RK BW) zu den AVR].
3. Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange bis die Regionalkommission Baden-Württemberg dazu neue Beschlüsse fasst.
4. Die Anlage 3b (RK BW) zu den AVR und die Anlage 32 Anhang A 1, Anhang A 2, Anhang B 1 und Anhang A 2/B 2 zu den AVR bleiben befristet. Die Frist wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
5. a) Die Anlagen 4a und 4b (RK BW) zu den AVR bleiben befristet. Die Frist wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
b) Die Anlage 4b (RK BW) zu den AVR wird erweitert auf Mitarbeiter in der Altenhilfe gemäß Anlage 32 zu den AVR.
6. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen zu Abschnitt X des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 2012 (Anlage 7 zu den AVR) am 1. März 2012 und die Regelungen zu Abschnitt XIII des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 2012 (Anlage 30 zu den AVR) zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Neueinstellungen Anlage 3b

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
01.08.2011	9a	1.757,92 €	1.793,59 €	1.829,25 €	1.856,95 €	1.884,64 €	1.912,36 €	1.940,10 €	1.967,82 €	1.995,50 €
	9	1.716,25 €	1.755,16 €	1.794,09 €	1.823,30 €	1.849,70 €	1.876,13 €	1.902,52 €	1.928,94 €	
	10	1.587,20 €	1.619,18 €	1.651,17 €	1.680,37 €	1.706,75 €	1.733,16 €	1.759,58 €	1.786,00 €	1.804,08 €
	11	1.496,86 €	1.521,87 €	1.546,89 €	1.566,38 €	1.585,80 €	1.605,29 €	1.624,73 €	1.644,22 €	1.663,68 €
	12	1.449,84 €	1.449,84 €	1.466,29 €	1.485,72 €	1.505,21 €	1.524,66 €	1.544,12 €	1.563,58 €	1.583,04 €
01.07.2012	9a	1.819,45 €	1.856,37 €	1.893,27 €	1.921,94 €	1.950,60 €	1.979,29 €	2.008,00 €	2.036,69 €	2.065,34 €
	9	1.776,32 €	1.816,59 €	1.856,88 €	1.887,12 €	1.914,44 €	1.941,79 €	1.969,11 €	1.996,45 €	
	10	1.642,75 €	1.675,85 €	1.708,96 €	1.739,18 €	1.766,49 €	1.793,82 €	1.821,17 €	1.848,51 €	1.867,22 €
	11	1.549,25 €	1.575,14 €	1.601,03 €	1.621,20 €	1.641,30 €	1.661,48 €	1.681,60 €	1.701,77 €	1.721,91 €
	12	1.500,58 €	1.500,58 €	1.517,61 €	1.537,72 €	1.557,89 €	1.578,02 €	1.598,16 €	1.618,31 €	1.638,45 €
01.11.2012	9a	1.844,92 €	1.882,35 €	1.919,78 €	1.948,85 €	1.977,91 €	2.007,00 €	2.036,12 €	2.065,21 €	2.094,26 €
	9	1.801,19 €	1.842,02 €	1.882,88 €	1.913,54 €	1.941,24 €	1.968,98 €	1.996,68 €	2.024,40 €	
	10	1.665,75 €	1.699,31 €	1.732,89 €	1.763,53 €	1.791,22 €	1.818,93 €	1.846,66 €	1.874,39 €	1.893,36 €
	11	1.570,94 €	1.597,19 €	1.623,45 €	1.643,90 €	1.664,28 €	1.684,74 €	1.705,14 €	1.725,59 €	1.746,02 €
	12	1.526,13 *	1.526,13 *	1.538,86 €	1.559,25 €	1.579,70 €	1.600,12 €	1.620,54 €	1.640,96 €	1.661,38 €
01.02.2013	9a	1.870,75 €	1.908,71 €	1.946,66 €	1.976,13 €	2.005,60 €	2.035,10 €	2.064,62 €	2.094,12 €	2.123,58 €
	9	1.826,40 €	1.867,81 €	1.909,24 €	1.940,32 €	1.968,42 €	1.996,55 €	2.024,63 €	2.052,74 €	
	10	1.689,07 €	1.723,10 €	1.757,15 €	1.788,22 €	1.816,29 €	1.844,40 €	1.872,51 €	1.900,63 €	1.919,87 €
	11	1.592,93 €	1.619,55 €	1.646,17 €	1.666,91 €	1.687,58 €	1.708,32 €	1.729,01 €	1.749,75 €	1.770,46 €
	12	1.542,89 €	1.542,89 €	1.560,40 €	1.581,08 €	1.601,82 €	1.622,52 €	1.643,23 €	1.663,94 €	1.684,64 €

* Die Erhöhung auf diesen Betrag erfolgt zur Einhaltung der Mindestlohngrenze.

Bestandsmitarbeiter Anlage 3b

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
01.08.2011	9a	1.791,70 €	1.828,06 €	1.864,40 €	1.892,63 €	1.920,86 €	1.949,12 €	1.977,38 €	2.005,63 €	2.033,85 €
	9	1.749,24 €	1.788,89 €	1.828,57 €	1.858,34 €	1.885,25 €	1.912,18 €	1.939,08 €	1.966,01 €	
	10	1.617,71 €	1.650,30 €	1.682,90 €	1.712,66 €	1.739,56 €	1.766,46 €	1.793,39 €	1.820,33 €	1.838,76 €
	11	1.525,63 €	1.551,12 €	1.576,62 €	1.596,47 €	1.616,28 €	1.636,15 €	1.655,95 €	1.675,82 €	1.695,65 €
	12	1.449,84 €	1.468,94 €	1.494,47 €	1.514,28 €	1.534,13 €	1.553,96 €	1.573,80 €	1.593,63 €	1.613,46 €
01.07.2012	9a	1.854,41 €	1.892,04 €	1.929,65 €	1.958,87 €	1.988,09 €	2.017,34 €	2.046,59 €	2.075,83 €	2.105,03 €
	9	1.810,46 €	1.851,50 €	1.892,57 €	1.923,38 €	1.951,23 €	1.979,11 €	2.006,95 €	2.034,82 €	
	10	1.674,33 €	1.708,06 €	1.741,80 €	1.772,60 €	1.800,44 €	1.828,29 €	1.856,16 €	1.884,04 €	1.903,12 €
	11	1.579,03 €	1.605,41 €	1.631,80 €	1.652,35 €	1.672,85 €	1.693,42 €	1.713,91 €	1.734,47 €	1.755,00 €
	12	1.500,58 €	1.520,35 €	1.546,78 €	1.567,28 €	1.587,82 €	1.608,35 €	1.628,88 €	1.649,41 €	1.669,93 €
01.11.2012	9a	1.880,37 €	1.918,53 €	1.956,67 €	1.986,30 €	2.015,92 €	2.045,58 €	2.075,24 €	2.104,89 €	2.134,51 €
	9	1.835,81 €	1.877,42 €	1.919,07 €	1.950,31 €	1.978,55 €	2.006,81 €	2.035,05 €	2.063,31 €	
	10	1.697,77 €	1.731,97 €	1.766,19 €	1.797,42 €	1.825,65 €	1.853,88 €	1.882,14 €	1.910,42 €	1.929,76 €
	11	1.601,13 €	1.627,88 €	1.654,65 €	1.675,48 €	1.696,27 €	1.717,12 €	1.737,90 €	1.758,76 €	1.779,57 €
	12	1.526,13 *	1.541,64 €	1.568,43 €	1.589,22 €	1.610,05 €	1.630,87 €	1.651,69 €	1.672,50 €	1.693,31 €
01.02.2013	9a	1.906,70 €	1.945,39 €	1.984,06 €	2.014,10 €	2.044,15 €	2.074,22 €	2.104,29 €	2.134,36 €	2.164,39 €
	9	1.861,51 €	1.903,71 €	1.945,93 €	1.977,61 €	2.006,25 €	2.034,91 €	2.063,54 €	2.092,19 €	
	10	1.721,54 €	1.756,22 €	1.790,91 €	1.822,58 €	1.851,21 €	1.879,84 €	1.908,49 €	1.937,16 €	1.956,78 €
	11	1.623,55 €	1.650,68 €	1.677,81 €	1.698,94 €	1.720,02 €	1.741,16 €	1.762,23 €	1.783,38 €	1.804,48 €
	12	1.542,89 €	1.563,22 €	1.590,39 €	1.611,47 €	1.632,59 €	1.653,70 €	1.674,81 €	1.695,91 €	1.717,02 €

* Die Erhöhung auf diesen Betrag erfolgt zur Einhaltung der Mindestlohngrenze.

Neueinstellungen Anlage 32 Anhang B 1

			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
01.08.2011	4a	2 ohne Aufstieg	1.771,85 €	1.905,10 €	2.030,03 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.688,64 €	1.744,60 €	1.782,45 €	1.810,43 €	1.830,18 €	1.859,81 €
01.07.2012	4a	2 ohne Aufstieg	1.833,86 €	1.971,78 €	2.101,08 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.747,74 €	1.805,66 €	1.844,84 €	1.873,80 €	1.894,24 €	1.924,90 €
01.11.2012	4a	2 ohne Aufstieg	1.859,54 €	1.999,38 €	2.130,50 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.772,21 €	1.830,94 €	1.870,66 €	1.900,03 €	1.920,76 €	1.951,85 €
01.02.2013	4a	2 ohne Aufstieg	1.885,57 €	2.027,37 €	2.160,32 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.797,02 €	1.856,57 €	1.896,85 €	1.926,63 €	1.947,65 €	1.979,18 €

Bestandsmitarbeiter Anlage 32 Anhang A 2 / B 2

			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
01.08.2011	4a	2 ohne Aufstieg	1.824,71 €	1.961,94 €	2.090,59 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.739,02 €	1.796,64 €	1.835,63 €	1.864,44 €	1.884,78 €	1.915,29 €
01.07.2012	4a	2 ohne Aufstieg	1.888,57 €	2.030,61 €	2.163,76 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.799,89 €	1.859,52 €	1.899,88 €	1.929,70 €	1.950,75 €	1.982,33 €
01.11.2012	4a	2 ohne Aufstieg	1.915,01 €	2.059,04 €	2.194,05 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.825,08 €	1.885,56 €	1.926,48 €	1.956,71 €	1.978,06 €	2.010,08 €
01.02.2013	4a	2 ohne Aufstieg	1.941,83 €	2.087,86 €	2.224,77 €			
	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.850,64 €	1.911,95 €	1.953,45 €	1.984,11 €	2.005,75 €	2.038,22 €

Anhang C zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
Mitarbeiter gemäß § 12 Absatz 3: Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt		
	gültig ab 1. Juli 2012	gültig ab 1. November 2012	gültig ab 1. Februar 2013
Kr 4a	13,32	13,51	13,70
Kr 3a	11,11	11,26	11,42

Anhang C zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
Mitarbeiter gemäß § 12 Absatz 3: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt		
	gültig ab 1. Juli 2012	gültig ab 1. November 2012	gültig ab 1. Februar 2013
Kr 4a	13,71	13,91	14,10
Kr 3a	11,43	11,59	11,75

Anlage 4b (RK BW) der AVR erhält folgende neue Fassung:

„Präambel

Zur Vermeidung weiterer Ausgründungen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die Einrichtungen wird auf der Basis der Beschlüsse der Regionalkommission vom 10. November 2010 und vom 16. November 2012 ein Verfahren eingeführt, mittels dessen Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt wird, für Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, außerdem für Mitarbeiter in der Altenhilfe gemäß Anlage 32 zu den AVR, eine Absenkung der Dienstbezüge zu den AVR um bis zu 10 v. H. zu beantragen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, außerdem für Mitarbeiter in der Altenhilfe gemäß Anlage 32 zu den AVR im örtlichen Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg, für die ein den nachfolgenden Bestimmungen entsprechender Antrag auf Absenkung der Vergütung gestellt wird.

**§ 2
Antrag bei der Regionalkommission/Verfahren**

(1) Liegen in einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung die unter § 3 im Einzelnen genannten

Voraussetzungen vor, kann der Dienstgeber einen Antrag auf Absenkung der Vergütung der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2 der Anlage 2, außerdem für Mitarbeiter in der Altenhilfe gemäß Anlage 32 zu den AVR, entsprechend § 4 stellen.

(2) ¹Mit dem Antrag sind die Berechnung der Quote gem. § 3 Abs. 2 oder 3 und eine Personalliste der Regionalkommission vorzulegen, aus der sich die individuellen Absenkungen der betroffenen Mitarbeiter ergeben. ²Die Regionalkommission überträgt die Bearbeitung des Antrags zur abschließenden Behandlung und Beschlussfassung an die jeweils zuständige Unterkommission.

**§ 3a
Voraussetzungen für einen Absenkungsantrag**

(1) Um einen entsprechenden Antrag bei der Regionalkommission stellen zu können und die Vergütung des einzelnen Mitarbeiters abzusenken, muss der Anteil der Arbeitgeberpersonalkosten der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, an den Gesamtarbeitgeberpersonalkosten in der Einrichtung mehr als 10 v. H. betragen und die durchschnittliche Vergütung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, muss 35 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohnvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk liegen oder

(2) der Anteil der Arbeitgeberpersonalkosten der VG 9a bis 12 der Anlage 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der

VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, an den Gesamtarbeitgeberpersonalkosten in der Einrichtung muss mehr als 5 v. H. betragen und die durchschnittliche Vergütung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Mitarbeiter der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, der Anlage 2 muss 40 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohtarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk liegen.

§ 3b

Voraussetzungen für einen Absenkungsantrag für Mitarbeiter in der Altenhilfe nach Anlage 32 zu den AVR

Um einen entsprechenden Antrag bei der Regionalkommission stellen zu können und das Entgelt des einzelnen Mitarbeiters abzusenken, muss der Antragsteller

- die Wettbewerbssituation im Einzugsbereich (der Einzugsbereich definiert sich durch den Einzugsbereich der Bewohner der Einrichtung und zuständige Kostenträger),
- die Belegungssituation,
- die Personalkostenquote der Mitarbeiter in der Altenhilfe nach Anlage 32 AVR in Bezug auf die Gesamtkosten,
- die Darstellung der durchschnittlichen Personalkosten pro Vollkraft in der Altenhilfe nach Anlage 32 AVR im Verhältnis zu den durch die Pflegesätze refinanzierten Personalkosten pro Vollkraft bzw. im Bereich der ambulanten Altenhilfe im Verhältnis zu maßgeblichen Betriebsvergleichen und
- die Personalstatistik (Inhalte müssen mindestens sein die Darstellung der Anzahl der ungelernten und einjährig ausgebildeten Mitarbeiter und der Fachkräfte; jeweilige Stufenzuordnung)

beschreiben.

§ 4

Umfang der Absenkung der Vergütung/des Entgelts

(1) Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR bzw. das zu gewährende Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlage 32 zu den AVR sowie die Vergütungsanteile, die aus Besitzstandszulagen der Anlage 1b zu den AVR resultieren, können um bis zu 10 v. H. gekürzt werden.

(2) Die sich dabei ergebende Vergütung muss mindestens 30 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Min-

destlohtarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk bzw. dem Mindestlohn für die Arbeitnehmer in der Pflege liegen.

(3) ¹Die Absenkung der Vergütung ist für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren zulässig. ²Eine Verlängerung ist möglich. ³Dabei sind erneut Anträge an die Regionalkommission zu stellen.

§ 5 Befristung

Diese Anlage ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Februar 2013

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 73

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Dezember 2012

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- A. Änderung der Anlage 7b zu den AVR
- B. Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge
- C. Neufassung des § 3 Absatz (d) AT AVR

Diese Beschlüsse wurden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ im Heft 5/2013 veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 7. März 2013

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern

Vorbemerkung: Die für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 ausgesprochenen Beitragsempfehlungen werden für die Kindergartenjahre 2013/14 und 2014/15 nach erfolgter Abstimmung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg moderat fortgeschrieben.

1. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 bzw. 2014/15 werden folgende Beitragssätze empfohlen:

a) in Regelkindergärten	Kindergartenjahr 2013/2014		Kindergartenjahr 2014/2015	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	94 €	102 €	97 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72 €	78 €	74 €	81 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48 €	51 €	49 €	53 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	16 €	17 €

b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit / halbtags geöffneten Gruppen / für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) in Kinderkrippen	Kindergartenjahr 2013/2014		Kindergartenjahr 2014/2015	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	276 €	300 €	284 €	309 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	205 €	224 €	211 €	230 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	139 €	152 €	143 €	156 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €	60 €	57 €	63 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zu Grunde.

d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus.

Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

2. Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie (Familienhaushalt) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.
4. Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

5. Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragsystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichs übernommen.

Mitteilungen

Nr. 75

Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag im November eingeladen.

Termin: Samstag, 9. November 2013
9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Caritas Tagungszentrum
Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“

Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referats für Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Referenten/Referentinnen:

Erzbischöfliches Ordinariat:

Erzb. Oberrechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp

Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde

Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier

Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik

Diözesan-Caritasverband Freiburg:

Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Amtsblatt

Nr. 12 · 30. April 2013

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 30. April 2013

Weitere Informationen (Wegbeschreibung, Tagungsablauf etc.) erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Anmeldungen an Frau Cäcilia Metzger, Erzb. Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 76

Einladung an die Priester und Diakone zur Teilnahme am Eucharistischen Kongress 2013 in Köln

Das Projektbüro Eucharistischer Kongress 2013 lädt herzlich zur Teilnahme am Eucharistischen Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln ein. Die Priester und Diakone sind besonders am Freitag, den 7. Juni 2013, dem Herz-Jesu-Fest, eingeladen. Sie können sich per Mail anmelden unter anmeldung@eucharistie2013.de oder telefonisch unter (02 21) 57 08 71 44. Details zum Programm finden Sie auf der Website www.eucharistie2013.de.

Personalmeldungen

Nr. 77

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Michael Roßknecht* auf die Pfarreien *Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen*, *St. Blasius Deggenhausertal-*

Deggenhausen, *St. Georg Deggenhausertal-Limpach*, *St. Johann Deggenhausertal-Oberhomberg*, *St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren* und *Dreikönig Deggenhausertal-Urnau*, Dekanat Linzgau, mit Wirkung vom 9. September 2013 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Johannes Frank* wurde mit Ablauf des 31. März 2013 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim Süd*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Deggenhausertal, bestehend aus den Pfarreien *Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen*, *St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen*, *St. Georg Deggenhausertal-Limpach*, *St. Johann Deggenhausertal-Oberhomberg*, *St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren* und *Dreikönig Deggenhausertal-Urnau*, Dekanat Linzgau, zum 9. September 2013

Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal, bestehend aus den Pfarreien *St. Johann Freiburg*, *St. Cyriakus* und *Perpetua Freiburg*, *Liebfrauen Freiburg* und *Maria Hilf Freiburg*, Dekanat Freiburg, zum 29. September 2013

Seelsorgeeinheit Lörrach, bestehend aus den Pfarreien *St. Bonifatius Lörrach*, *St. Fridolin Lörrach*, *St. Peter Lörrach*, *St. Josef Lörrach-Brombach* und *St. Peter und Paul Inzlingen*, Dekanat Wiesental, zum 9. September 2013

Bewerbungsfrist: 21. Mai 2013

Erzbischöfliches Ordinariat